

Verein der Förderer
der Gemeinschaftsgrundschule Erkelenz-Hetzerath e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Verein der Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Erkelenz-Hetzerath e.V.“

Er hat den Sitz in Erkelenz-Hetzerath und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein unterstützt und fördert die Gemeinschaftsgrundschule Hetzerath ideell und materiell, u.a. durch:
 - a) Finanzierung schulischer Veranstaltungen und Anschaffungen und materielle Zuwendung für kulturelle, soziale und sportliche Aktivitäten der Schüler, soweit dafür Etatmittel des Schulträgers nicht in Betracht kommen,
 - b) Förderung der Elternarbeit an der Schule,
 - c) Unterstützung der schulischen Mitwirkungsorgane,
 - d) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Schulpflegschaft und Schulleitung.

2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die
5. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr, d.h. der Zeitraum vom 01. August bis 31. Juli des Folgejahres. Der Zeitraum bis zum 31. Juli 1998 gilt als Gründungsjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Einzelmitglied kann jeder werden, der am Zweck des Vereins interessiert ist und den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag entrichtet.
2. Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, Unternehmen und Werke, Gemeinden und Gemeindeverbände, die einen mit dem Vorstand zu vereinbarenden Jahresbeitrag leisten, können korporative Mitgliedschaften erwerben.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärungen gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet..
5. Schüler/innen der Gemeinschaftsschule Hetzerath können nicht Mitglied werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche oder mündlicher Austrittserklärung sowie durch Ausschluß. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliedsversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge jährlich fest.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand,
2. Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/r 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/r stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/r Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in.
 - d) dem/r Schatzmeister/in und dessen/deren Stellvertreter/in,
 - e) einem/r Vertreter/in der Schulleitung,
 - f) dem/r Schulpflegschaftsvorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in.
2. Der Vorstand wird - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder e) und f)- von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder jeweils für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, die bereits nach Buchstabe e) Vorstandsmitglieder sind, können nicht in ein Vorstandsamt der Buchstaben a) bis d) gewählt werden.

3. Der/die Vorsitzende, Schatzmeister/in und Schriftführer/in bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des §26, BGB) und führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann sich eines Geschäftsführers bedienen. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes. Zur Aufnahme von Darlehn bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, leitet im einzelnen die sich aus der Satzung ergebenden Arbeiten des Vereins und beschließt über die Verwendung der Mittel.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Im Fall der Verhinderung wird er/sie von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
2. Der/die Schriftführer/in hat über die Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein vorn/von der Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in gegenzuzeichnendes Ergebnisprotokoll abfassen und den Mitgliedern des Vorstandes auszuhändigen; den übrigen Mitgliedern ist auf Antrag Einblick zu gewähren.

Der/die Schatzmeister/in führt die Vermögensverwaltung des Vereins und die laufenden Kassengeschäfte.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Die Einladung hat durch den/die 1. Vorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in mindestens 1 Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in jederzeit in gleicher Form einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn die einfache Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 1/10 der Mitglieder mit schriftlichem Antrag dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt. Der Antrag der Mitglieder ist hierzu an den Vorstand zu richten. In diesem Fall muß die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
2. Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluß des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß -entsprechend §9, Abs.1- einberufen wurde.
4. Muß eine Mitgliederversammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat:

1. den Vorstand zu wählen und zu entlasten,
2. den Jahresbericht und die Rechnungslage entgegenzunehmen,
3. aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer eines Jahres zu wählen,
4. die Höhe des Vereinsbeitrages zu beschließen.

Sie kann auch über Beitragsnachlässe für einzelne Mitglieder bzw. Mitgliedergruppen entscheiden.

Zu Ziffer 1 - 4 ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und korporative Mitglieder haben je eine Stimme.

Im übrigen soll die Mitgliederversammlung Anregungen für die Arbeit des Vereins geben.

§ 12 Satzungsänderung

Anträge zur Änderung der Satzung können vom Vorstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder an den Vorstand muß dieser die beantragte Satzungsänderung auf die Tagesordnung setzen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, wie sie zur Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbständig vorzunehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, in der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur bei Anwesenheit von mindestens 50% der Vereinsmitglieder beschlußfähig. Bei Beschlußunfähigkeit ist binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung satzungsgemäß einzuberufen. Sie entscheidet dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar auf ein Konto der Schule zu überweisen. Das Vermögen darf nur zu gemeinnützigen Zwecken für die Gemeinschaftsgrundschule Hetzerath im Sinne von § 2 verwendet werden. Sollte die Gemeinschaftsgrundschule Hetzerath nicht mehr existieren, so wird den beiden Bezirksausschüssen von Granterath und Hetzerath zu gleichen Teilen das Vermögen übergeben. Auch diese haben zur Auflage, das Geld im Sinne von § 2 für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Freizeitgestaltung für und mit Kindern zu verwenden. Die Verwendung darf erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt erfolgen. Der Vorstand wird zum Liquidator bestellt.